

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Der Verbesserungsauftrag im Zivilprozess

<https://doi.org/10.33196/zrb202302XIII01>

Leidet ein Schriftsatz, der bei Gericht eingebracht oder vorgelegt wird, an einem Formgebrechen oder an einem inhaltlichen Mangel, so hat das Gericht einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dabei ist aber nicht jeder Mangel verbesserungsfähig.

Schriftsätze haben stets bestimmte (formale) Angaben zu enthalten. Dazu zählen die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, soweit bekannt Beschäftigung und Geburtsdatum oder bei eingetragenen juristischen Personen die Firmenbuchnummer, der Wohnort bzw Sitz, die Parteistellung und die Parteienvertreter. Fehlen diese Angaben, so ist stets ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Von der Angabe des Wohnortes (von Parteien und Zeugen) kann bei einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse abgesehen werden, wobei jedenfalls ein Zustellbevollmächtigter namhaft zu machen ist und dem Gericht der Wohnort in einem gesonderten Schriftsatz (der nur an das Gericht gerichtet ist) bekannt zu geben ist.

Parteien haben die das Klagebegehren oder sonstige Anträge begründenden oder vernichtenden Tatsachen vorzubringen, rechtliche Ausführungen sind hingegen nicht erforderlich. Beweismittel sind zu bezeichnen und Urkunden, auf die im Schriftsatz Bezug genommen wird, sind in Kopie beizulegen. Sind die Urkunden dem Gegner bekannt, müssen sie dem Gericht nur auf Verlangen vorgelegt werden.

Klagebegehren haben darüber hinaus bestimmt und schlüssig zu sein. **Bestimmt** sind sie, wenn das gestellte Begehren eindeutig ist. Im Falle von Klagen auf Handlung (zB Ersatzvornahme), Duldung und Unterlassung ist es mitunter schwierig, dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, weil die geschuldete Handlung oder Unterlassung selten bis ins letzte Detail beschrieben

werden kann. Die Rsp legt hier daher in der Regel einen etwas großzügigeren Maßstab an.

Liegen inhaltliche Mängel vor – fehlt also insbesondere notwendiges, anspruchsbegründendes Vorbringen oder ist das Begehren unbestimmt – so ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen, wenn der Schriftsatz befristet war und ohne Verbesserung die Präklusion des Rechts (also Anspruchsverlust) drohen würde.

Schlüssig ist eine Klage, wenn das gestellte Begehren vom Vorbringen gedeckt ist. Hier ist besondere Vorsicht geboten, weil divergierende Rsp dazu vorliegt, ob wegen des Fehlens notwendigen Vorbringens ein Verbesserungsauftrag erteilt werden muss oder aber die Klage wegen Unschlüssigkeit sogleich abgewiesen werden kann.

War der Schriftsatz befristet, so ist mit dem Verbesserungsauftrag eine neue Frist festzulegen. Wird der Schriftsatz innerhalb dieser Frist entsprechend verbessert, so gilt er als fristgerecht überreicht.

Gegen die Erteilung oder Nicht-Erteilung eines Verbesserungsauftrags ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Nicht verbesserungsfähig sind insbesondere verspätete Schriftsätze und Schriftsätze, die beim unzuständigen Gericht eingebracht werden (in diesen Fällen ist idR aber ein Überweisungsantrag möglich).

Zu beachten ist bei alledem auch die Nähe zur richterlichen Anleitungspflicht. So darf das Gericht seine Entscheidung insbesondere nicht auf Gesichtspunkte und Überlegungen stützen, die von den Parteien erkennbar übersehen worden sind, ohne dies zuvor mit den Parteien erörtert zu haben.¹ In der Praxis werden inhaltliche Mängel regelmäßig nicht zum Gegenstand eines Verbesserungsauftrags gemacht, sondern erst in der (vorbereitenden) Tagsatzung erörtert.

Manuel Holzmeier

¹ Siehe dazu *Holzmeier*, Das Neuerungsverbot und die richterliche Anleitungspflicht, ZRB 2020, IX.